

Joint Controller Agreement (JCA)



Vertragspartner	SEEWARA GmbH und der jeweils betroffene Nutzerkreis gemäß Dokumenttitel
Anwendungsbereich	medicsign.de und app.medicsign.de
Hinweis	Arbeitsfähige Erstfassung für den operativen Plattformbetrieb

§ 1 Grundsatz und enger Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Verarbeitungsvorgänge, bei denen der Kunde und SEEWARA nach den tatsächlichen Umständen gemeinsam Zwecke und wesentliche Mittel festlegen. Sie gilt nicht für Mandatsdaten, die SEEWARA ausschließlich im Auftrag des Kunden verarbeitet; hierfür gilt der AVV nach Art. 28 DSGVO.

Eine technische Mitwirkung, Bereitstellung standardisierter Software, Hosting oder die Möglichkeit zur Datenanalyse begründet für sich allein keine gemeinsame Verantwortlichkeit.

§ 2 Erfasste gemeinsame Verarbeitungsvorgänge

Gemeinsame Verantwortlichkeit kann insbesondere entstehen, wenn Kunde und SEEWARA gemeinsam einen standardisierten Kollaborations-, Portal-, Benchmarking- oder Pilotprozess gestalten, bei dem beide Parteien einen eigenen, miteinander verknüpften Zweck verfolgen und die wesentlichen Mittel gemeinsam festlegen. Der konkrete Vorgang muss vor Aktivierung in Anlage 1 bezeichnet werden.

§ 3 Nicht erfasste Verarbeitung

- reine Auftragsverarbeitung von Mandats-/Vorgangsdaten nach Weisung des Kunden;
- eigene Vertrags-, Abrechnungs- und Sicherheitsverarbeitung von SEEWARA;
- eigene Personal-, Mandats- oder Compliance-Verarbeitung des Kunden;
- Verwendung vollständig anonymisierter Daten ohne Personenbezug;
- Sekundärnutzung identifizierbarer Daten für Recruiting, Versicherer, PE/M&A, Pharma/MedTech, Banken oder Werbung, sofern hierfür keine gesonderte Rechtsgrundlage und konkrete Vereinbarung besteht.

§ 4 Transparenz und Betroffenenrechte

Die Parteien stellen betroffenen Personen die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung transparent zur Verfügung. Betroffene können ihre Rechte gegenüber jeder Partei geltend machen. SEEWARA fungiert für plattformbezogene Anfragen als koordinierende Kontaktstelle, ohne die gesetzliche Verantwortlichkeit der jeweils anderen Partei zu beschränken.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Jede Partei stellt für die von ihr mitbestimmten Zwecke sicher, dass eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO und – bei besonderen Kategorien – zusätzlich Art. 9 DSGVO besteht. Eine Partei darf sich nicht allein auf diese Vereinbarung berufen, wenn die materielle Rechtsgrundlage für einen Zweck fehlt.

§ 6 Sicherheit und Datenschutzverletzungen

Die Parteien stimmen angemessene Sicherheitsmaßnahmen ab. Erkennt eine Partei eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, informiert sie die andere unverzüglich und stellt die für Risikobewertung und Meldungen erforderlichen Informationen bereit.

§ 7 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die Parteien unterstützen sich bei Auskunftsverlangen, Prüfungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und sonstigen aufsichtsrechtlichen Verfahren, soweit der gemeinsam verantwortete Verarbeitungsvorgang betroffen ist.

Anlage 1 – Register gemeinsam verantworteter Prozesse

Prozess	Gemeinsamer Zweck	Datenkategorien	Rechtsgrundlage	Verantwortung Transparenz/Rechte
[vor Aktivierung ausfüllen]	[konkret]	[konkret]	[Art. 6 / ggf. Art. 9]	[konkret]

Ohne ausgefüllte Anlage 1 wird durch dieses Dokument keine pauschale gemeinsame Verantwortlichkeit für alle MedicalSign-Daten begründet.